

Betrauungsakt

des Landkreises Coburg und der Stadt Coburg

für die

Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH

auf der Grundlage des

Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380) (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012

- Freistellungsbeschluss - ,

der

Mitteilung der EU-Kommission vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

Mitteilung der EU-Kommission vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012) und

der

Richtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006) und

der

Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25.04.2012

über die Anwendung von Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen

Präambel

Die Volkshochschule Coburg Stadt und Land gemeinnützige GmbH hat ihren Sitz in Coburg. Die Stadt Coburg und der Landkreis Coburg sind jeweils 50%ige Gesellschafter der gemeinnützigen gGmbH. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Volkshochschule in der Stadt und dem Landkreis Coburg.

Die Volkshochschule Coburg Stadt und Land steht in der Tradition von Aufklärung und Toleranz. Sie versteht sich als die kommunale Einrichtung der Erwachsenenbildung und damit als überparteilicher und überkonfessioneller Ort der Bildung und Begegnung für alle Bürger/Bürgerinnen der Stadt und des Landkreises. Der öffentliche Auftrag zur Erwachsenenbildung hat seine rechtlichen Grundlagen in der Bayerischen Verfassung (Art. 83 und 139 BV) und in der Gemeindeordnung bzw. Landkreisordnung (Art. 57 GO, Art. 52 LKrO).

Die Gesellschaft hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Sie fördert damit das Grundrecht auf Entfaltung der Persönlichkeit im Sinne des Grundgesetzes.

Im Mittelpunkt der Arbeit der Volkshochschule Coburg Stadt und Land stehen Menschen, unabhängig ihrer sozialen Herkunft mit ihren Bildungsbedürfnissen. Sie erhalten Informationen, Qualifikationen und Orientierung, so dass sie am gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben aktiv und kompetent teilhaben können. Die Volkshochschule Coburg Stadt und Land ermöglicht persönliche Weiterentwicklung, lebenslanges Lernen und sinnvolle Freizeitgestaltung. Hierzu bietet sie ihren Kunden/Kundinnen ein umfangreiches Bildungsangebot.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung. Die Gesellschaft ist mithin selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Dieser Betrauungsakt konkretisiert den bereits durch den Gesellschaftsvertrag der Volkshochschule Coburg Stadt und Land gemeinnützige GmbH begründeten Gegenstand und Zweck des Unternehmens, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zu erbringen.

Es wird festgestellt, dass dieser Betrauungsakt keinen Anspruch der Volkshochschule Coburg Stadt und Land gegenüber der Stadt Coburg und dem Landkreis Coburg zur Leistung von Verlustausgleichszahlungen begründet. Der Betrauungsakt bildet nur eine Rechtsfertigungsgrundlage für mögliche Ausgleichszahlungen nach dem EU-Beihilfenrecht.

Des Weiteren wird festgestellt, dass auf Grund des Betrauungsakts keine Finanzierung von Leistungen der Volkshochschule Coburg Stadt und Land erfolgt, die keine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe; Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

- (1) Die Stadt Coburg und der Landkreis Coburg haben nach Art. 83 und 139 der Bayerischen Verfassung (BV) in Verbindung mit Art. 57 GO bzw. Art. 52 LKrO die Aufgabe, im Rahmen ihres Wirkungskreises und den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen des öffentlichen Unterrichts und der Erwachsenenbildung. Die Erwachsenenbildung wird gewährleistet durch Volkshochschulen und sonstige mit öffentlichen Mitteln unterstützte Einrichtungen.
- (2) Die Volkshochschule Coburg Stadt und Land gemeinnützige GmbH nimmt daher den gesetzlichen Auftrag nach dem Bayerischen Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung wahr. Da es sich bei dieser Tätigkeit der Volkshochschule um eine Aktivität handelt, die dem Allgemeinwohl dient und ohne staatliche Eingriffe am Markt überhaupt nicht oder in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung oder universalen Zugang nur zu anderen Standards durchgeführt würde, handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

Die Gesellschaft nimmt den gesetzlichen Auftrag zur Weiterbildung nach dem Bayerischen Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung wahr. Sie leistet als konfessionell und parteipolitisch unabhängige Einrichtung im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung eine den Zielen des Grundgesetzes und der Landesverfassung förderliche Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Weiterbildungsarbeit. Sie erfüllt darin eine Aufgabe der Daseinsvorsorge.

Die Gesellschaft bietet somit den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt und des Landkreises Möglichkeiten zur persönlichen Entwicklung und Förderung individueller Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Eine wichtige Aufgabe besteht darin, besonders in den ländlich strukturierten Gebieten ein flächendeckendes Erwachsenenbildungsangebot bereit zu halten. Dies gilt insbesondere für ältere Bevölkerungsschichten und junge Familien. Im Vordergrund stehen dabei der Bildungsgedanke und damit die Vorstellung einer Initialzündung, auf deren Grundlage selbstständiges Weiterlernen ermöglicht wird.

Die nachträgliche Erlangung von Schulabschlüssen und die Alphabetisierung von Erwachsenen sind ebenso Bestandteil des Angebotes wie die Möglichkeit zur Auseinandersetzung mit Themen aus den Bereichen Wirtschaft und Politik und mit Fragen der allgemeinen Lebensführung sowie der Integration.

Als gemeinnützige, kommunal verantwortete Einrichtung hat die Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH auch einen sozialen Auftrag und hat Sorge zu tragen, dass niemand aus finanziellen Gründen von der Teilnahme an Kursen der Grundbildung ausgeschlossen ist.

§ 3

Ausgleichsleistungen und ähnliche Vorteile (zu Art. 5 Freistellungsbeschlusses)

- (1) Zum Ausgleich der im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach § 2 dieses Betrauungsaktes entstehenden Kosten und zur Sicherung der Tätigkeit der Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH nach dem satzungsgemäß festgelegten Zweck können der Landkreis Coburg und die Stadt Coburg der Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH eine Ausgleichszahlung zuwenden. Die Höhe der Zahlung ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan, der sich hierauf beziehenden Finanzierungsvereinbarung sowie den Jahresabschluss des jeweiligen Jahres. Die Zuwendung darf nach Art 2 Abs.1 Buchstabe a) des Freistellungsbeschlusses während des Betrauungszeitraums durchschnittlich einen Betrag von € 15 Mio. pro Jahr nicht überschreiten.

Auf diesen Grundlagen entscheiden die Stadt Coburg und der Landkreis Coburg über die Höhe der Zuwendung. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH auf die Ausgleichszahlung.

- (2) Führen unvorhersehbare Ereignisse auf Grund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interessen nach § 2 zu höheren nicht gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden.
- (3) Die Ausgleichszahlung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken.
- (4) Sollte die Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH derzeit oder in Zukunft weitere nicht in § 2 aufgeführte Leistungen erbringen, so sind diese gesondert neben den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auszuweisen.
- (5) Bereits in der Vergangenheit an die Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH gewährte Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) werden von dieser Betrauung umfasst.

§ 4
Vermeidung von Überkompensierung
(zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 entsteht, führt die Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht im Rahmen der Erstellung des Jahresabschluss.
- (2) Der Landkreis Coburg und die Stadt Coburg sind berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen oder überprüfen zu lassen.
- (3) Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von mehr als 10 % der für das Prüfungsjahr gewährten Mittel, fordert die Stadt und der Landkreis Coburg die Volkshochschule Stadt und Land Coburg gGmbH zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal 10 %, so kann dieser Betrag auf den nächstfolgenden Zahlungszeitraum übertragen und von dem für diesen nächsten Zahlungszeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden.

§ 5
Dauer der Betrauung

Die Betrauung erfolgt für zehn Jahre. Sechs Monate vor Ablauf dieser zehn Jahre wird der Landkreis Coburg und die Stadt Coburg über eine erneute Betrauung der Volkshochschule Stadt und Land Coburg gemeinnützige GmbH mit der Erbringung von Leistungen nach § 2 dieses Betrauungsaktes entscheiden.

§ 6
Vorhalten von Unterlagen
(zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren.

§ 7
Kontrollrechte

- (1) Die Volkshochschule Stadt und Land Coburg gGmbH wird den Freistaat Bayern und die Bundesrepublik Deutschland erforderlichenfalls über den Betrauungsakt und seine Fortschreibungen unterrichten.

- (2) Die Bundesrepublik hat als Mitgliedsstaat im Hinblick auf die Einhaltung der EU-beihilferechtlicher Vorschriften eine Kontrollpflicht für Beihilfegewährungen.
- (3) Die Volkshochschule Stadt und Land Coburg gGmbH wird der Bundesrepublik Deutschland für eine Kontrolle alle zur Prüfung einer Überkompensation erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Dazu gehören die unter § 6 genannten Unterlagen. Sollte die Volkshochschule Stadt und Land Coburg gGmbH die Unterlagen nach diesem Absatz nicht zur Verfügung stellen, kann eine Ausgleichsleistung verweigert werden.

§ 8

Salvatorische Klausel, Anpassungsklausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht. Die Stadt und der Landkreis Coburg werden zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die soweit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach Sinn und Zweck der Betrauung gewollt gewesen wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. Regelungslücke erkannt worden wäre.
- (2) Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen der Betrauung grundlegend ändern und ist in Folge dessen die Beibehaltung der Bestimmung für die Stadt Coburg, den Landkreis Coburg oder die Volkshochschule Stadt und Land Coburg gGmbH nicht mehr zumutbar, so kann die Betrauung entsprechend angepasst werden.

§ 9

Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom xx.xx.2016 diesen Betrauungsakt beschlossen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom xx.xx.2016 diesen Betrauungsakt beschlossen.

Coburg, den xx.xx.2016